

Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Wathlingen

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Wathlingen legt die Ziele, Regeln und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest.

Die Kirchengemeinde hat mit der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Darum ist ihr die Konfirmandenarbeit wichtig. Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen mit dem christlichen Glauben vertraut machen und sie befähigen, eigenverantwortlich als Christen und Christinnen zu leben.

Die Konfirmandenzeit soll Erfahrungen eines Lebens aus dem Glauben ermöglichen und ein eigenständiges Kennenlernen der Kirchengemeinde fördern.

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmanden und Konfirmandinnen bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen, ihr Vertrauen auf den dreieinigen Gott, in dessen Namen sie getauft worden sind, zu setzen.

Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden.

Ihnen wird bei der Konfirmation der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

Noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche lädt die Kirchengemeinde selbstverständlich zur Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ein, wenn sie und ihre Erziehungsberechtigten es wünschen. Es wird angeboten, die Taufe im Laufe der Unterrichtszeit nachzuholen, um die Voraussetzung zur Konfirmation zu erfüllen.

1. Grundsätze:

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth 28, 18–20).

Nach dieser Weisung sollen Christen auskunftsfähig darin sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben:

„Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist“ (1. Petr 3,15). Die Kirchengemeinde nimmt Zuspruch und Auftrag auf, indem sie getaufte und noch nicht getaufte junge Menschen einlädt, gemeinsam zu erkunden, was das Evangelium von Jesus Christus für das eigene Leben und für das Zusammenleben bedeuten kann.

2. Anmeldung:

Vor der Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zu künftigen Konfirmanden und Konfirmandinnen zu einer Informationsveranstaltung eingeladen und gebeten, die Taufbescheinigung mitzubringen. Bei dieser Veranstaltung werden die Abläufe und Regularien des Unterrichtsmodells erläutert. Der Termin wird rechtzeitig vorher im Gemeindebrief und auf der Website bekannt gegeben.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung für die Konfirmandenarbeit.

Mit der dann ausgefüllten Anmeldung bestätigen die Erziehungsberechtigten und die Jugendlichen schriftlich, dass sie die Ordnung zur Kenntnis nehmen und anerkennen. Zu Beginn der Konfirmandenzeit wird zu einem besonderen Gottesdienst und zu einem Elternabend eingeladen.

An diesem Elternabend wird über Form, Inhalt (Themenplan), Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert.

Grundsätzlich wird die Konfirmandenarbeit weitergehend erläutert.

Fragen können geklärt werden.

3. Dauer und Zielgruppe:

Die Konfirmandenarbeit beginnt in der Regel nach Ostern im April mit der Einladung zum sogenannten Stabwechselgottesdienst zur Begrüßung und erstreckt sich über die Zeit bis zu den Konfirmationen im Folgejahr (direkt nach Ostern).

Im Jahr vor Unterrichtsbeginn findet eine Einladungsveranstaltung statt. Eingeladen sind insbesondere Kinder, die bis zum 31. Juli (Stichtag auch für die Schulpflichtigkeit) des Einladungsjahres 12 Jahre alt geworden sind, und dementsprechend im Jahr der Konfirmation 14 Jahre alt werden.

Begründete Ausnahmen können beim Pfarramt erbeten werden und erfordern eine vorhergehende Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Der Antrag beim Landeskirchenamt wird durch das Pfarramt gestellt.

4a. Organisationsform

Zur Konfirmandenarbeit gehören

- regelmäßiger Blockunterricht alle zwei Wochen (Dienstags, 16:30 Uhr – 19:30 Uhr)
- drei Projekttag (Samstags)
- eine Freizeit (voraussichtlich im Herbst)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Projekttag und Freizeit Schwerpunkte des Unterrichts sind und keine wahlweise Ergänzung dessen.

Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Die genannten Arbeitsformen können durch Praktika, Seminare und (soziale) Projekte

bereichert werden.

Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 70 Zeitstunden.

Ein genauer Terminplan wird jeweils rechtzeitig mitgeteilt. Der im Zusammenhang mit Freizeiten, Praktika, Seminaren, Projekten und Konfirmandentagen erteilte Unterricht ist auf die Gesamtstundenzahl angerechnet.

Sofern die Teilnahme an der Freizeit eine Beurlaubung vom Schulunterricht notwendig macht, wird das Pfarramt den Erziehungsberechtigten die notwendigen Schreiben mit Anträgen zur Beurlaubung für die Schule aushändigen.

Über die Freizeit werden die Konfirmanden und Konfirmandinnen sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher näher informiert.

4b. Fehlen im Unterricht:

Konfirmandinnen und Konfirmanden, die aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, lassen sich möglichst vorher vom Pfarramt beurlauben.

Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

Bei häufiger unentschuldigter Nichtteilnahme am Unterricht kann das Pfarramt in Abstimmung mit ggf. weiteren beruflichen Unterrichtenden, beraten durch den Kirchenvorstand, die Konfirmation versagen, und eine Konfirmandin bzw. einen Konfirmanden in einen neuen Unterrichtsjahrgang zurückverweisen.

Diesbezüglich wird besonders auf die verbindliche und durchgängige Teilnahme an den großen Unterrichtsblöcken (Freizeit und Projekttag) hingewiesen, da hier ein beträchtlicher Anteil der Unterrichtsstunden absolviert bzw. verpasst wird.

Sofern eine Unterrichtseinheit doch versäumt wurde, besorgen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden selbstständig die verpassten Informationen und lernen den Stoff eigenständig nach.

4c. Verantwortung und Mitarbeitende

Der Unterricht wird gemeinsam durch Pastor und Diakonin durchgeführt und weitere erwachsene und jugendliche Ehrenamtliche hinzugezogen, die sie bei der Unterrichtsdurchführung unterstützen. Diese werden den Konfirmandinnen und Konfirmanden vor Eintritt in eine Unterrichtsabschnitt vorgestellt und können einzelne Unterrichtseinheiten ggf. auch eigenständig durchführen.

Bei jugendlichen Mitarbeitenden wird eine begleitende Schulung zum Gruppenleiter ([Juleica](#)) angestrebt.

5. Arbeitsmittel:

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen benötigen folgende Arbeitsmittel:

1. • Bibel (Ausgabe: „Lutherbibel 2017“ oder „Gute Nachricht Bibel“)
2. • Evangelisches Gesangbuch.
Ausgabe für die ev.-luth. Kirchen in Niedersachsen, Bremen und Oldenburg
3. • Mappe, A5 Hefter oder Ringordner, zweifache Lochung

6. Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl:

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen nehmen regelmäßig an den Gottesdiensten ihrer Kirchengemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch – alle zwei Wochen – gibt den Konfirmanden und Konfirmandinnen die Möglichkeit, mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden und es auch in besonderen Fällen mitzugestalten. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden und Konfirmandinnen an den Gottesdiensten teilzunehmen. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden lassen sich ihre Gottesdienstbesuche nach Ende des Gottesdienstes durch den anwesenden Kirchenvorstand in eine Liste eintragen. Durch ein Punktesystem ist gewährleistet, dass jede Konfirmandin bzw. jeder Konfirmand bis zum Ende des Unterrichts an mindestens 25 Gottesdiensten teilnimmt.

Nach der Unterrichtseinheit zum Thema „Heiliges Abendmahl“ sind die Konfirmandinnen und Konfirmanden auch zur Teilnahme an diesem zugelassen. Da die Taufe Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl und die Konfirmation ist, wird der notwendige Ablauf hierzu bei Konfirmandinnen und Konfirmanden, die noch nicht getauft am Konfirmandenkurs teilnehmen, schon frühzeitig beim ersten Elternabend vor Kursbeginn besprochen.

Die noch zu taufenden Konfirmandinnen und Konfirmanden können dann in der Kurszeit vor dem Themenblock „Abendmahl“ selbständig einen der allgemeinen Taftermine oder einen separaten Taufgottesdienst für Konfirmandinnen und Konfirmanden wählen.

7. Erziehungsberechtigte:

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten, sowie an Elternabenden teilzunehmen.

Aktive Mitarbeit (z.B. bei Unterrichtsvorhaben) ist willkommen.

Während der Konfirmandenzeit finden Elternabende statt.

8. Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit:

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

Der Unterricht endet vor den Konfirmationen mit einem gemeinsamen Gottesdienst, den die Konfirmandinnen und Konfirmanden mitgestalten und zu dem alle Familien eingeladen werden.

In diesem sogenannten „Stabwechselgottesdienst“ begrüßen die aktuellen Konfirmandinnen und Konfirmanden gleichzeitig die neuen Konfirmandinnen und Konfirmanden des kommenden Jahrgangs, für die mit diesem Gottesdienst ihre Konfirmandenzeit beginnt.

9. Konfirmation:

Aufgrund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn:

- 1. die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit und/oder an Gottesdiensten häufig versäumt worden ist*
- 2. diese Ordnung beharrlich und/oder eklatant verletzt worden ist oder*
- 3. besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.*

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie den Erziehungsberechtigten geführt.

Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand darüber beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendenten und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei der zuständigen Regionalbischöfin/dem zuständigen Regionalbischof einlegen.

9b. Konfirmationstermine

Das Pfarramt legt in Absprache mit dem Kirchenvorstand so viele Konfirmationstermine fest, wie bei einer Jahrgangsgröße als sinnvoll erscheinen. Zu Beginn der Unterrichtszeit haben die Familien der Angemeldeten Gelegenheit, Wünsche für ihre Erst- und Zweitwahl zu äußern.

Das Pfarramt wird sich bemühen, diesen nach Möglichkeit nachzukommen. Allerdings wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nicht immer möglich sein wird, alle Wünsche zu erfüllen und kein Anrecht auf einen bestimmten Termin besteht.

Die Größe der Kirche setzt im Sinne einer würdigen Gottesdienstgestaltung der Zuordnung Grenzen. Somit sind die Termine auf die Konfirmandinnen und Konfirmanden gleichmäßig zu verteilen.

Die Zuordnung erfolgt nach Dringlichkeit der familiären Begründung und Eingangsdatum in einem vorher bekannt gegebenen Zeitraum.

Nach der Verteilung wird den einzelnen Familien ihr Konfirmationstermin unter dem Vorbehalt der Zulassung verbindlich mitgeteilt.

10. Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 21. April 2020 gemäß §13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989, KABl. 1989, S. 154, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019, KABl. 2019, S. 284, 301, beschlossen.

Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde zu Wathlingen

Der Kirchenvorstand, vertreten durch H. Hemmerich

Pastor Tim-Fabian Albrecht

Diakonin Andrea Brichta

Diese Ordnung für die Konfirmandenarbeit habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigter

Ort, Datum

Konfirmand/Konfirmandin